



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XVI. Reichs-Consultation, des Cammer-Gerichts Securität und Salarirung betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Mart.Reichs-Con-
sultation, des
Cammer-Ge-
richts Secu-
rität und Sa-
larirung be-
treffend.

Weil das Kayserliche und Reichs-
Cammer-Gericht, weder in puncto
Securitatıs wieder die Franzosen, noch in
puncto des nöthigen Unterhalts bis-
hero, eine würckliche Hülffe erlangt hatte;
So wiederholte selbiges seine bisherige

§. XVI.

Vorstellung, und wurde darüber im
Reichs-Rath gehdrig deliberiret, wie die
anliegenden beyden Protocolla Sessionis
XXXV. und XXXVII. förmlich zu
erkennen geben.

N. I.

SESSIO PUBLICA XXXV. die 17. Martii h. 8. mart. Anno 1647.

Salzburgisches Directorium: P. P. Es würden dieselbe aus denen, so hie-
vorn, als gestern, per Dictaturam communicirten Schreiben vernommen haben, was
das hochlöbliche Cammer-Gericht zu Speyer, sowohl in puncto Securitatıs, als der
nöthigen Unterhaltung wegen, an Chur-Fürsten und Stände gelangen las-
sen. Alldieweil man nun würde befunden haben, in was Noth, Dürffigkeit und au-
genscheinlicher Gefahr der Dissolution, wohlgenelbtes Cammer-Gericht begriffen, so
sey diese Consultation dahin angestellet, wie demselben sowohl racione Securitatıs,
als Alimentorum zu rathen und zu helfen. Und würde demnach die Umfrage dieses-
mahl darauf besetzen: Wie nemlich dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht
allein zur Sicherheit, sondern auch zum nothdürfftigen Unterhalt zu ver-
helfen, damit dasselbe in seinem Stande conserviret, die Herren Altes-
siores beyammen erhalten, und dessen sonst besorgliche Trennung verhütet
werde.

Salzburg: Hätten aus denen dictirten Schreiben und Beslagen ersehen, in
was für einem beschwerlichen Zustand das Kayserliche Cammer-Gericht begriffen: dero-
wegen sie auch die Nothdurfft an Ihro Hochfürstliche Gnaden gelangen lassen, und sich
gnädigsten Bechwerds erholet hätten. So viel nun 1) die nothwendige Sicherheit und
Befreyung anbetrefte, werde man im freischen Andencken haben, was deventhalben
schon hiebevorn, sowohl hier als zu Münster, vorgangen und bey neulichster deswegen ge-
haltener Session gestlossen worden (cujus contenta breviter repetebat.) Daß auch
die Herren Kayserliche solche Conferenz mit denen Herren Franzosen würcklich vorge-
nommen und dieselbe sich erbotthen, bey Ihrer Majestät und Crone Frankreich es also
zu recommendiren, daß wo nicht obllig die ganze Stadt Speyer mit Einquartierung
verschonet, dieselbe demnach so moderiret werden möchte, damit die Herren Camera-
les nicht beschweret werden dürfften; so auch denenselben damahls also berichtet worden.
Hielten also den nächsten Weg zu seyn, bey den Herren Kayserlichen nochmahls gelüb-
bende Ansuchung zu thun, daß sie das Werck bey denen Herren Französischen Plenipo-
tentiariis urgiren und sich erkundigen wolten, ob und was sie schon an gehörige Orte
gebracht, und ob die gängliche Verschonung, oder doch erbotthene Linderung erfolgen
werde, welches hernach dem Kayserlichen Cammer-Gericht in Nachricht zu communi-
ciren stünde. Belangend den 2ten Punct des nothdürfftigen Unterhalts, hätte ihe
gnädigster Fürst und Herr sich also in Antwort resolviret, daß Ihre Hochfürstliche
Gnaden sich erinnerten, welchergestalt bey dem neulichsten Regenspurghischen Reichs-
Tag, zu Behueff des Kayserlichen Cammer-Gerichts, über die gewöhnlichen Current-
und Retardat-Zieler, jährlich ein halbes extraordinari zu erlegen, und damit zu
continuiren bewilliget. Nun wären sie demselben so weit nachkommen, und hätten von
allen denjenigen Jahren jedes drey Ziel entrichtet, sehen auch nochmahls kein besser
Mittel, dem Kayserlichen Cammer-Gericht cum effectu zu helfen, als daß dem ge-
meldten Regenspurghischen Schluß aller Mögigkeit nachgelebet würde; damit dann
auch die Herren Camerales wohl zufrieden seyn würden.

Bayern:

XXX 2

E 13

1647.
Mart.

Bayern: Man erinnere sich gleichfalls guter massen, was die Herren Camerales wegen der Securität und nothwendigen Unterhalts unterschiedlich gesucht, was auch der Securität halber für Mittel fürkommen, und a parte Frankreich für Bertrdzung geschehen. Nun wäre zu wünschen, daß solches alles bey währenden diesen Tractaten in seine Wirklichkeit hätte gebracht werden können; weil aber vor erlangten Frieden schwerlich darzu zu gelangen; hielte er von Seiten Bayern dafür, daß vornehmlich vor allen Dingen dahin zu collaboriren, so werde es alsdann der Sicherheit halben keine Noth haben. Was den Unterhalt betrifft, ließen es Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit bey dem Regenspurgischen Reichs-Tages Schluß auch bewenden, und da es Chur-Fürsten und Ständen beliebt, nach gemachten Friedens-Schluß ein Paar Zieler zu erlegen und abzustatten, würden Sie sich von solchem allgemeinen oder per Majora fallenden Schluß nicht separiren.

1647.
Mart.

Oesterreich: Man wisse sich Oesterreichischen Theils zu erinnern, was Anno 1646. alhier und zu Münster in dieser Sache sürgeren, und was insonderheit in puncto Securitatis für Mittel fürgeschlagen worden; wäre auch zu wünschen, daß es zum Effect hätte gelangen können, oder daß immittelst der liebe hoch-desiderirte Friede erfolget wäre. Demnach aber solches beydes verblieben, und gleichwol die Cammer sowohl ratione Securitatis als der Alimentorum Noth leide, so sey doch vornehmlich, daß auf deren Conservacion und Veynsammenbehaltung aller Möglichkeit getrachtet werde. Was die Securität anbelanget, wisse man, was denen Herren Kayserlichen hieselvorn eingerathen, dabey es dann nochmahls verbleiben könne. Es wäre auch solches bey denen Königlichlichen Herren Plenipotentiaris angebracht; aber noch nicht berichtet, wessen sie sich resolviret, derowegen nochmahls darum anzuhalten, damit endlich eine gewürge Resolution erfolgen, und besorgliche Dissolution verhütet werden möge. So viel den Unterhalt betrifft, solte billig dem Regenspurgischen Reichs-Abschied nachgekomen seyn; weil es aber nicht geschehen, würden Fürsten und Stände ihnen nicht entgegen seyn lassen, etliche Zieler forderlich zu entrichten, und dadurch dem Cammer-Gericht an Hand zu gehen. Dann obwohl neulichst wegen Verschonung derer mit Krieg beschwehrten oder verderbten Stände Erinnerung geschehen: so scheine doch fast kein Stand zu seyn, der nicht desgleichen allegirte. Hielten also nochmahls dafür, daß dem Regenspurgischen Reichs-Abschied nachzukommen, und die damahls dergleichen Zieler durch die Execution einzubringen: wie dann zu wünschen, daß möglich wäre, auch die alten Restanten auf einmahl einzutreiben und das Cammer-Gericht dadurch desto mehr zu sablesiren.

Magdeburg: Wäre ihme eben sowohl per Diktaturam communiciret, was das Kayserliche Cammer-Gericht, sowohl in puncto Securitatis als ihres Unterhalts, an Chur-Fürsten und Stände abermahls gelangen lassen, und ihre Dirfftigkeit beweglich angezogen, mit der endlichen Andeutung, daß sonst, wann ihnen nicht in etwas geholfen würde, sie von einander ziehen, und also dieses Judicium dissolviret werden müste. Was nun 1) die Securität anlange, könne er sich in diesem mit Salzburg wohl vergleichen, daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii um Erhandlung der Neutralität, bey der Crone Frankreich nochmahls beweglich ersuchet werden müßten: wiewohl es, wie Bayern angeführet, am besten, daß die Haupt-Friedens-Tractaten befördert, und zur schleunigen Endschaft gebracht, alsdann die Securität sich selbst finden, und anderer Mittel nicht bedürffen würde. Was dann die Salarirung anlanget, würden Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit ihnen gerne gönnen, wie dann an ihme selbst auch billig, in etwas und nach Möglichkeit ihnen an die Hand zu gehen; doch mit der Moderation, daß die ohne des mit der Krieges-Last beschwerte oder dadurch unermögend gemachte Stände, nicht zu sehr graviret oder durch bis anhero angebräuet Execution adfligiret werden.

Würzburg: A parte Würzburg sehe man gleichfalls, wie Bayern, daß alle Mittel vergebens wären, dem Kayserlichen Cammer-Gericht, tam ratione Securita-

tis

1647.
Mart.

tis quam Alimentorum, mit Bestande zu helfen, so lange der Friede nicht erhoben und zum Schluß gebracht würde. Dann es falle die Verschonung oder Neutralität wie sie wolle; so wäre doch zu Franckfurth schon befunden worden, daß es nicht zulangen oder helfen würde, wann eine Armee der Orten an den Rhein käme und durchmarchirte. Wollte man aber doch nochmahls mit den Herren Kayserlichen daraus reden, und könnte ihnen in längerer Entstehung des Friedens dadurch geholfen werden, liesse ers ihme auch gefallen. Eben die Beschaffenheit habe es wegen der Unterhaltung: Denn so lange der Krieg währet, sey unmöglich, daß neben den starcken Coneributionibus dieselbe erfolgen könnte, daher auch damahls das Kayserliche Cammer-Gericht erinnert worden, mit denen Executionibus innen zu halten, seithero wäre der Krieg und davon dependirende Beschwerden nicht gemindert, sondern weit vermehret, sonderlich in denen Fränckischen und Schwäbischen Craysen, daher vorigen unmöglich weder altes noch neues abzutragen. Da aber hiernächst mit Göttlicher Verleihung ein Friedens-Schluß erfolgete, wären Ihre Fürstliche Gnaden zu zwo oder mehr Zielen erbötlich. Inmittlest wollte man nochmahls mit denen Herren Kayserlichen reden, und sie erlichen, daß sie bey Franckreich wegen der Verschonung anderweite Erinnerung thun möchten: könnte er seines theils es wohl geschehen lassen, und möchte helfen so viel es könne.

1647.
Mart.

Pfalz-Neuburg: Pfalz-Neuburgischen Theils hätten sie gleichfalls empfangen und verlesen, was das Kayserliche Cammer-Gericht an Ehr-Fürsten und Stände gelangen lassen: da sie sich dann wegen des ersten, die Securität betreffend, mit Salsburg und Oesterreich conformirten. Die Unterhaltung anlangend; möchten sie wünschen, daß es also damit beschaffen wäre, daß man auch an ihrem Ort dem Kayserlichen Cammer-Gericht mit etwas könnte an die Hand gehen: So sey aber notorium, wie die Pfalz-Neuburgische Lande, sowol durch die Kayserliche und Reichs-als Französische und Schwedische Armeen ganz ruiniret, und diese noch jeso ihr Haupt-Quartier darinnen hätten. Könnten also nicht sehen, wie wegen dieser total Ruin sie vor diesemahl etwas darzu contribuiren könnten, sonderlich, weil auch die Jülichischen Lande vorm Jahr durch die Turenische Völcker investiret und zu Grunde gerichtet worden; wolten es aber unterhänigst berichten: und da der hochverlangte Friede erfolge, zweifelten sie nicht, Ihre Fürstliche Gnaden würden das Ihrige, so viel mensch- und möglich, auch gerne thun und beytragen.

Hildesheim: Man habe auch Hildesheimischen Theils aus dem Fürtrag vernommen, was wegen des Kayserlichen Cammer-Gerichts in zweyen Puncten proponiret worden, gleichwie nun beyde Theile hochnothwendig, also erinnere er sich, daß so wohl zu Regensburg auf dem Reichs-Tage, als auf dem Franckfurtischen Collegial-Tage nothdürfftig darüber consultiret worden: Wie man denn auch bey diesen Tractaten nicht unterlassen, sondern die Herren Kayserlichen ersuchet, mit denen Herren Franzosen hievon zu concertiren, und sich zu bemühen, damit es in die Neutralität gesetzt werden möchte: und weil nun solches von ihnen ins Werk gesetzt und dergleichen Conferenz gepflogen worden; so stünde zu vernehmen, wie weit es gebracht, und was für Vertretung geschehen. Sonst sey nicht ohne, daß dieser Punct effective von dem hoch desiderirten Frieden dependire, und wie man nun Hildesheimischen Theils der Meynung, daß die Kayserlichen nochmahls zu ersuchen, bey denen Herren Franzosen um Erklärung anzuhalten; Also halte man Hildesheimischen Theils auch dafür, es werde wegen des Unterhalts nicht an der Stände gutem Willen, sondern an dem Unermüden ermangeln haben, dem Regensburgischen Reichs-Schluß nachzukommen: Dammhero der Cammer weder in dem einen noch andern Punct beständig zu helfen, ehe und zuvor der Friede erfolge und zu Werk gerichtet werde. Wann aber der Friede gemachet, werde man gerne auf ein Expediens mit bedacht seyn: Und würde man von Seiten Hildesheim dasjenige, was geschlossen werden möchte, auch gerne comportiren helfen.

Sachsen-Altenburg: Ad 1) ratione Securitatis, wäre er mit Bayern und Würzburg auch der Meynung, es werde auffer dem hochverlangten Frieden-Schluß alles umsonst und vergebens seyn, derowegen dann zusehender dahin zu trachten und
aller

1647.
Mart.

aller Fleiß dahin anzuwenden ic. Damit aber inmittelst die Herren Camerales nicht gedencken möchten, als ob man gar Hand von ihnen abziehen und sie in solchen ihren Nothen verlassen wollte: So conformire er sich mit Salzburg, und wären die Herren Kayserlichen zu ersuchen, sich inmittelst um die Neutralität der Stadt und Cammer-Gerichts zu Speyer, noch ferner zu bemühen: welches billig geschehe per Deputatos utriusque Religionis pari numero &c. Ad 2.) ratione Salarii wäre Ihro Fürstlichen Gnaden Rest nicht so gar groß, sondern zu wünschen, daß andere, die viel mehr restirten, sich so angreifen und etwas in Abschlag entrichten ließen: Gestalt dann nicht allein dieselbe der schuldigen Gebühr zu erinnern; sondern er liesse ihme auch den Bayerischen Vorschlag gefallen, daß nach erlangtem Frieden zweene Ziel mit einander entrichtet werden möchten. Was sonst Pfalz-Neuburg wegen der Gütlichen Lande gedacht, wäre zu wünschen, daß dieselben dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen nicht so lang wider Recht vorenthalten worden, so würde auch gewiß der Rest nicht so hoch angewachsen seyn, wie dann hochgedachtes Chur- und Fürstliche Haus Pfalz-Neuburg hierunter nichts gestünde, sondern im Nahmen dessen er dawider ganz feyerlich protestiren und alle jura reserviren müsse. Sonsten wäre neulich in der Baselschen Sache ein Schreiben oder Gutachten abgangen, da man doch a parte Sachsen-Altenburg der Meynung wäre gewesen, daß dasselbe erst, ehe es abginge, dictiret und in Deliberation gezogen werden sollte, wann nemlich des Cammer-Gerichts Bericht vorher eingekommen wäre, zumahl es eine wichtige Exemption-Sache, darinnen behutsam zu gehen, und er seines Theils ohne erlangten Special-Befehl sich darauf nicht resolviren können, so wären auch in dem ausgestellten, und hernach per Dictaruram communicirten Bedencken allerhand præjudicirliche Sachen, v. g. de Concurrentia &c. welche man doch nie gestanden, sondern allezeit præcipuum Gravamen der Evangelischen gewesen wäre. Wolte derowegen Sachsen-Altenburgischen theils dahin erkläret haben, daß sie weder in die Decision dieser Sache, noch in die Exemption der Stadt Basel gewilliget. Dann wann sola allegatio exemptionis und alte Brief genugsam seyn solten, oder man sich die Confederationes cum Helvitiis aliisve exteris schrecken lassen wolle, würden andere bald nachfolgen und endlich dem Römischen Reich wenig überbleiben.

1647.
Mart.

Pfalz-Neuburg: Weil Pfalz-Neuburg erstliche dreyßig Jahr in possessione vel quasi gewesen, und die Sächsische Prætenzion zu Recht anhängig, so wolten sie wider diese Sachsen-Altenburgische Protestation reprotestiret haben.

Sachsen-Altenburg: Sey bekandt, wie es mit der de facto beschehenen Occupation der Gütlichen Lande hergangen, das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen sey Pfalz-Neuburg keiner Possession geständig; desuper protestando, wie dann auch Ihro Kayserliche Majestät Niemand als dem Hause Sachsen selbiges Prædicat und Titul gebe ic.

Pfalz-Neuburg: Bleibe bey der Reprotestation und allegirte nochmahls die dreyßig jährige Possession.

Sachsen-Altenburg: Repetebat priora.

Pfalz-Neuburg: Desgleichen.

Freysingen: Wiederhole das Salzburgische Votum, und würde insgemein der allererpriestlichste Weg seyn, wann der allgemeine Friede erhalten werden könnte: derowegen dann vor allen Dingen dahin zu trachten, damit der Friede befördert werden möchte. So viel in Specie den Unterhalt betreffe, hätten Se. Fürstliche Gnaden ihme zugeschrieben, daß Sie seit des letzten Regenspurgischen Reichs-Tages die Jährliche drey Ziel bis etwa auf zwey entrichtet, würden sich auch besessen, so viel ihr verderbter Zustand leide, demselben noch weiter nachzukommen.

Sachsen-Coburg: (Herr von Thumshorn) Wie Sachsen-Altenburg.
Fünffter Theil. Ji

Basel:

1647.
Mart.

Basel: Wie Würzburg.

1647.
Mart.

Sachsen-Weymar: So viel die Securitate[m] betreffe, conformire er sich den Majoribus, daß nemlich dem Kayserlichen Cammer-Gericht besser nicht, als per Pacem univ[er]salem geholfen werden könne. Derowegen dann auch ein jeder billig dahin mit Fleiß zu allaboriren habe. Damit sie aber immittelst nicht gar Hülflos gelassen werden, so lasse er ihm dasjenige, was von Bayern, Würzburg und Sachsen-Altenburg ins Mittel kommen, gar wol gefallen. Wären demnach die Herren Kayserlichen per Deputatos ab utraque Religione pares, zu ersuchen, damit nicht allein das Kayserliche Cammer-Gericht, sondern auch die Stadt, darinnen es befangen, in Sicherheit und Befreyung gesetzt werde. Sobielt aber die Salarirung anlange, hätte er in dem Verzeichniß der Restanten gleichfalls befunden, daß Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden nicht so gar hoch angegesetzt, sondern wann andere desgleichen gethan hätten, würde die Klage der Herren Cameralen nicht so groß seyn u. Derowegen dann dieselbe hierunter zu ersuchen und ihrer Schuldigkeit zu erinnern, hielte auch wol dafür, daß, confecta Pace, Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. gerne auch das Ihrige mit thun und beytragen würden. Wegen des Baselschen Gutachtens, wiederholte er die Sachsen-Altenburgische Erinnerung, wie auch im übrigen, wegen des von Pfalz-Neuburg angemachten Iuris, gleichfalls die darwieder eingewandte Protestation cum iurium reservatione &c. Cum non sufficiat allegare possessionem, sed probare.

Pfalz-Neuburg: Repetebant priora.

Sachsen-Gotha und Eysenach: Wie Sachsen-Weymar.

Brandenburg-Culmbach: An Seiten Brandenburg-Culmbach conformire er sich ad 1.) mit den Vorstimmenden, daß vor allen Dingen der liebe Friede zu befördern sey, immittelst aber könne doch nicht schaden, daß die von theils vorstehenden auch gut befundene Erinnerung bey den Herren Kayserlichen durch sonderbare Deputation geschehe. Ad 2.) Wann die ordentliche Zieler allezeit richtig abgetragen würden, möchte es seines Ermessens bey jegigem Zustande unter so wenig Personen gnug und nicht von nöhten seyn, daß allezeit auch ein altes mit erleget würde: Immassen dann Ihro Fürstl. Gnaden, ungeachtet des ruinirten Zustandes ihres Landes, doch die ordinari Termine, seines Wissens, fast alle hätten abtragen lassen. Anlangend die Baselsche Exemption Sache, wie imgleichen auch wegen der Concurrenz, wiederhole er das Sachsen-Altenburgische Votum.

Brandenburg-Onolzbach: Wie Brandenburg-Culmbach.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: Seines theils vernehme er so viel, daß in puncto Securitatis die Vorstehenden einmüthig dafür halten, daß die Beförderung des allgemeinen Friedens das beste Mittel, inzwischen aber nicht undenklich seyn möchte, daß durch die Herren Kayserlichen nochmalts bey Frankreich, der Neutralität halber, Bemühung angewendet würde. Erwinnere sich auch, was deswegen zu Regensburg und Franckfurth füngangen und geschlossen: müsse aber grosse Considerationes gehabt haben, daß es damahls nicht effectuirt worden u. Den Unterhalt betreffend, wäre derselbe nicht mehr als billig, damit die so oft interminirte Dissolutio nicht erfolge. Dann dieß hohe Gerichte sey noch fast das einige Kleinod im Heiligen Römischen Reich, derowegen auf alle mögliche Mittel zu gedencken, wie dasselbe besammet behalten und mit nothbürfftigem Unterhalt versorget werde. Hätten demnach gerne vernommen, daß gleichwol fast die meisten dahin votiret, daß etwas Beytrag geschehen solte, wolte nicht hoffen, daß Ihro Fürstliche Gnaden so gar viel restituiren würden, denn er hätte zu Franckfurth als ein Deputatus die Rechnung mit überlegen helfen, und wenig im Rest befunden, hernacher aber wären nicht allein die Regenspurgische Zieler, sondern auch auf Anhalt des Cammer-Gerichts Pfennigmeisters, noch ein mehreres abgestattet worden. So wolte er auch alsbald an Ihro Fürstliche Gnaden schreiben und unterthänige

1647. stanten bey Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten nicht bestanden, dahero man verhof- 1647.
Mart. fentlich mit Pommern dispensiren und selbe Lande ratione restantium eximiren Mart.
werde.

Sonst wären Ihre Churfürstliche Durchlauchten für sich selbst nicht viel schuldig gewesen, inmassen er selbst damahls zu Franckfurt Ihrentwegen drey Zieler entrichtet hätte, wäre auch herhieder noch mehr abgetragen, und würden auch noch ferner das Ihrige nach Vermögen thun. Was sonst von Pfalz-Neuburg, wie auch hernach von Sachsen-Altenburg wegen des gesammten Hauses Sachsen, der Jülichischen Landen halber moviret worden, müsse von wegen Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg er denen hinc inde eingewandten Protestationibus und Repprotestationibus contradiciren, mit Bitte solches ad noram zu nehmen und dem Reichs-Protocoll einzuverleiben, wie dann Se. Churfürstliche Durchlauchten Niemand nichts daran geständig, sondern in dreyßig jähriger legitima Possessione fundiret wären. Im übrigen wann die Baselsche Sache hinwieder in Umfrage gestellet würde, wolle er sich darauf vernehmen lassen; Inmittelst die Nothdurfft reservirende.

Pfalz-Neuburg: Repprotestirete, cum allegatione possessionis contrariæ.

Sachsen-Altenburg: Repetirte wegen des gesammten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen gegen Chur-Brandenburg eben dasjenige, was gegen Pfalz-Neuburg, der Jülichischen Lande halber protestando & contradicendo fürgebracht.

Pommern, Pfalz-Neuburg: Wiederholten ihre Repprotestationes.

Württemberg: Halte bey dem ersten Punct gleichfals dafür, daß dem löblichen Cammer-Gericht zu Speyer nicht besser als durch Wiederbringung des allgemeinen lieben Friedens zu helfen. Nichts desto weniger aber könne man sich ex parte Württemberg auch damit wol vergleichen, daß die Herren Kayserlichen per Deputatos ab utraque Religione pari numero, um fernere Beforderung der Neutralität bey Franckreich zu ersuchen. So viel aber das Salarium und den Unterhalt anlange, befinde er zwar aus dem Verzeichniß der Restanten, daß das Herzogthum Württemberg mit einem starken Neß angezehet worden: welches daher rühre, daß man Württemberg allezeit noch vor voll angeleget, da doch Ihre Fürstliche Gnaden eine geraume Zeit kaum ein drittheil ihrer Lande innen gehabt; sondern von den meisten ganz depollidiret gewesen und bißhero fast in Exilio sich aufhalten müssen. Proestire derowegen nochmahls hierwieder, mit Bitte, solche seine Protestation nicht allein ad Protocollum zu setzen, sondern auch Ihre Fürstlichen Gnaden sich hierunter anzunehmen, damit Sie über Gebüß nicht beschweret werden. Daferne man aber eine rechte Proportion gehalten, auch der liebe Gott den hoch-erwünschten Frieden bescheren möchte, würden gewiß Ihre Fürstliche Gnaden nach aller Möglichkeit das äußerste gerne thun; Hoffe aber inmittelst und bitte nochmahls, man wolle das im Grund verderbte Land mit der Execution nicht übersehen lassen. Was sonst von Sachsen-Altenburg wegen der Baselschen Exemption und deswegen abgegangenen Gutachtens erinnert worden: das wolle man Württembergischen Theils repetiret, und wanns zur Umfrage komme, die Nothdurfft vorbehalten haben.

Pfalz-Weideng: Eben also.

Hessen-Darmstadt: (per Culmbach) Die Herren Abgesandten ließen sich anderer eingefallener Verrichtung halber entschuldigen, und hätten ihme aufgetragen, das Culmbachische Vorum ihrenthalben zu repetiren, welches er denn hiemit wolle verrichtet haben, jedoch in terminis terminantibus, weil er nicht wissen könne, ob und wie viel Ihre Fürstliche Gnaden schuldig seyn.

Sachsen-Lauenburg: Biewohl sich nicht hoch zu verwundern, warum die Herren Camerales bey diesem langwierigen Krieg das Ihrige auch empfunden, so wäre doch fast zu viel, daß sie so wohl des Unterhalts, als der Sicherheit zugleich entgelten und

1647.
Mart.

und entbehren müßten: So viel nun die Securität betrifft, erinnere er sich, daß hiebeporn die Neutralität in Vorschlag kommen, darbey er es nochmalts bewenden lasse, doch wäre in alle wege besser, si pax ipsa obtineriqueat. Ratione alimentorum halte er dafür, weil aus der per dictaturam communicirten Specification zu ersehen, daß die Restanten so gar über alle masse hoch sich belausen, so würde unnöthig seyn, extraordinari-Anlagen, Capitationes und dergleichen anzustellen; sondern man möchte nur die Restanten einbringen, dadurch würde denen noch übrigen eilff Personen wohl geholfen werden. Se. Fürstliche Gnaden zu Sachsen-Lauenburg hätten, ungeachtet ihre Lande verderbet, das Ihre nach Vermögen gethan, und wären wenig im Rest, wolle auch noch weiter erinnern, daß derselbe auch vollends nach und nach abgeführt werden möchte. Wegen des Baselschen Gutachtens und der Concurrrenz vergleiche er sich mit den Vorstehenden.

Anhalt: (per Weymar) Der Herr Anhaltische hätte ihme wegen anderer Verhinderung aufgetragen, an seine statt das Sachsen-Weymarische Votum zu repetiren.

Henneberg: (per Sachsen-Altenburg) Wiederholete im Nahmen des Churfürstlichen Hauses Sachsen, wegen der Fürstlichen Grafschafft Henneberg, das Sachsen-Altenburgische Votum.

Wetterauische Grafen: Ad 1) conformirten sie sich mit denen Votis, welche dafür hielten, daß vor allen auf den general-Frieden zu dringen; wordurch der Sachen mit Bestand geholfen werden könnte: Inmittelst aber per Deputatos von denen Kayserlichen Herren Plenipotentiariis Nachricht zu begehren, was sie diesfalls ausgerichtet, und zu ermahnen, daß sie von den Herren Französischen Plenipotentiariis vernemen möchten, weßsen die Crone Frankreich wegen der Neutralität vor die Cammer und Stadt sich resolviret habe. Ad 2) wiederholten sie ihre vorige diesfalls abgelegte Vota: daß zwar etliche ihrer Herren Principalen in ziemliche Retardat gerathen: es wäre aber befandt, wie eines theils derselben gar von Land und Leuten verjaget gewesen; und die Herren Usurpatores immittelst diese und dergleichen Onera nicht abgetragen, Nichts desto weniger hätte der mehrere Theil das Ihrige nach Möglichkeit dergestalt gethan, daß sie nicht eben unter den größesten Restanten begriffen; wären auch noch erböthig, nach erlangten Frieden, so viel möglich, was per Majora geschlossen würde, zu contribuiren; bätßen aber gegen die also hart bedrängte und ruinierte eine Moderation, in Erkennung der Fiscalischen Proceße, zu gebrauchen, in specie aber hätten sie wegen des Gräflichen Hauses Nassau-Saarbrücken zu bitten, daß demselben zu seinem Deposito der drey tausend Gulden, welche die Herren Adessores, mit Consens Chur-Mayns, als Reichs Cantlars, erhoben und genüget, und nun das Haus Nassau-Saarbrücken an der Stände Restanten verweisen wolten, hinwieder verholffen, oder doch dessen restirende Unterhaltungs-Zieler daran gekürzet werden möchten. Im übrigen conformirten sie sich mit den vorigen fast übereinstimmenden Votis, und wiederholten auch eben dis Votum wegen der Herren Fränkischen Grafen, massen sie deswegen Vollmacht hätten.

Directorium, pro Concluso: So viel die Haupt-Intention anlange, befinden sie die Majora dahin gestellet. Demnach dem Kayserlichen Cammer-Gericht, sowohl in puncto der Versicherung als nothwendigen Unterhalts, nicht wohl anders zu helfen, als mit angelegenem äußersten Fleiß und Eyser den Frieden zu beschleunigen, immittelst gleichwol die Hn. Kayserlichen Bevollmächtigte durch eine Deputation zu ersuchen, weilm die Herren Königlich-Französische Plenipotentiarii bereits vor diesem das Werk gehöriger Orten dahin zu vermitteln sich erbothen, damit entweder die Stadt Speyer völlig der Besatzung befreyet, oder zum wenigsten das Kayserliche Cammer-Gericht und dessen Anverwandte der Kriegs-Würden enthebet werden; daß sie, die Herren Kayserliche, bey ihnen, Französischen, was sie hierunter verrichtet, und wie weit sie es gebracht, ohne schwerte Erkundigung einziehen, und nach befundenen Dingen mit denselben weiters tra-

1647.
Mart.

1647.
Mart.

Etiren wollten, damit entweder der Stadt Speyer die bößliche Verschonung, oder doch des Cammer-Gerichts Verwandten die verträßteste Enthebung aller Krieges-Onerum ehist und wirklich gedenhen möge. So viel des Cammer-Gerichts Unterhaltung belanger, wären Chur-Fürsten und Stände zu ermahnen, daß sie, zu folge des auf jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg gemachten Schlusses, die gefallenen Zieler, so viel möglich, abstaten, wobey jedoch die ruinirte und unvermöglige Stände in gebührender Obacht gehalten und mit beschwerlichen Executionen nicht überleitet werden solten. Da auch der Allerhöchste den verhoffenden Frieden ehisten verleyhe, lasse man sich nicht entgegen seyn, daß mehrgedachtem Cammer-Gericht zwey oder drey Zieler alsobalden erleget werden.

1647.
Mart.

Sachsen-Altenburg erinnerte wegen des paris numeri Deputandorum von beyden Religionen. Worauf noch etliche Intercoluta, die man nicht so eigentlich vernehmen noch vielweniger assequiren können, gefielen, und damit dieser Conclusus aufgegeben wurde.

Daß nun diese XXXV. Session mit denen Protocollis fleißig conferiret und in substantialibus gleichmäßigen vollständigen Inhalts befunden worden, bezeugen hiermit

Christian Werner.
Samuel Ehart.
Eusebius Jäger.

N. II.

Session Publica XXXVII. d. 26. Mart. h. g. Matut.

Oesterreichisches Directorium: P. P. Es habe das Chur-Maynßische Directorium dem Fürstlichen Directorio andeuten und zween Extracta communiciren lassen, des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer Unterhalt betreffend: und würden sich Fürsten und Stände zu erinnern haben, was neulich in puncto des Unterhalts alhier geschlossen worden ic. Dieser Schluß sey denen zu Münster etwas fremd fürkommen, und zwar darum, daß man die Zahlung des Unterhalts noch bis zum erlangenden Friedens-Schluß suspendiren wolle, welches sich aber noch lange verweilen und mittelst das Cammer-Gericht dissolviret werden dürffte ic. Also hätten sie dort dahin geschlossen, daß noch bey dieser Fasten-Messe zu Franckfurth drey Zieler erleget werden solten: Da auch gleich dieselben nicht so bald hergeschaffet werden könnten, wäre kein Bedencken, daß der Einnehmer noch ein 5. oder 6. Wochen über die Zeit daselbst verbleiben und der Zahlung erwarten möchte.

„Müssen er denn die beyde Extracta, so wohl 1.) des Schreibens s. Betreffend „dann, als auch 2.) des Conclusi Lit. C. ad quaestionem des Kayserlichen „Cammer-Gerichts Unterhaltung betreffend ic. verlaß, und zu communiciren „sich erbothen.

Finita lectione.

Sehen derowegen, in was Terminis das Reichs Directorium diese Frage gestellet: Ob man sich nemlich dem Concluso accommodiren; oder aber lieber in die eventualiter gebetene Licentirung des Kayserlichen Cammer-Gerichts verwilligen wolle.

Oesterreich: Vor Augen sey, daß die höchste Noth erfordere, ihnen mit etwas an die Hand zu gehen, damit das Cammer-Gericht nicht dissolviret werde, sondern beystammen bleibe: So sey auch nöthig, daß die alten Subjecta erhalten und nicht licentiret werden: Dann es möchte mit jungen Leuten, so der Sachen, aus Mangel der Erfahrung, nicht genug thun könnten, schwer hergehen: Also schliesse er Oesterreichischen Theils dahin, daß man sich dem Münsterischen Concluso nach Möglichkeit accommodiren solle ic.

Bayern:

1647.
Mart.

Bayern: Sey auffer Zweifel, daß das Kayserliche Cammer-Gericht nicht zu dissolviren, sondern beyammen zu erhalten ic. Weil nun zu Münster in allen dreyen Reichs-Räthen beschloffen worden, daß demselben mit einer ergiebigen Beyhülffe eysentlich an Händen zu gehen: so halte er dafür, Se. Churfürstliche Durchlaucht werden sich dabon nicht separiren, sondern gerne dahin concurriren helfen, damit das Cammer-Gericht gebührend conserviret werde: Zumahlen sie die eventualiter gebetene Licentirung gar nicht gerathen befinden könnten, deswegen man sich nach Möglichkeit angreifen möchte: Wie denn des Cammer-Gerichts Pfenningmeister sich gerne noch etliche Wochen über die Zeit gedulden würde, wenn er nur versichert wäre, die 3. Zieler in 4. 5. oder 6. Wochen nach der Messe zu erheben.

1647.
Mart.

Salzburg: Sie an ihrem Ort hätten neulichst angezeigt, daß Ihre Hochfürstliche Gnaden jedes Jahrs drey Zieler entrichten lassen: Zweifelten benebens nicht, wenn noch etwas weiter an der Regenspurgischen verwilligten Hüffe restire, würden Sie dieselbe gerne vollends abtragen lassen. Wenn denn dadurch dem Regenspurgischen Reichs-Abschied ein Genügen geschehe: so werde auch das Kayserliche Cammer-Gericht damit zu frieden seyn, und ein mehrers nicht begehren.

Magdeburg: Von Seiten Magdeburg hätte er angemercket, welchergestalt zu Münster dahin geschlossen, daß vorige drey Zieler zum Unterhalt des Kayserlichen Cammer-Gerichts angeleget, und bey ihiger Franckfurter Messe richtig gemacht werden solten. Wie nun von Ihre Fürstlichen Durchlaucht er nicht instruiret sey, auf neue Zieler zu votiren oder darin zu willigen, also könne er sich auch vor dißmahl nicht darüber heraus lassen, sondern müsse sein Votum nothwendig suspendiren. Alldieweil aber hergegen noch viel Restanten zurücke wären: hielte er nochmahls dafür, daß zupörderst dieselben, um Einbringung deren zu erinnern und anzumahnen. Denn wenn dieselben nur einklämen, oder etwas darauf abgezahlet würde, so werde es keiner neuen Zieler, vielweniger aber bedürffen, daß das Cammer-Gericht dissolviret werde. Jedoch müste eine solche Moderation darbey vorgehen, daß die Unermüdgenden mit beschwerlichen Executionen nicht bedränget, sondern mit ihnen in die Zeit gesehen werde ic.

Würzburg: Conformire sich zwar dem Münsterischen Concluso, wiederhole aber daneben des Herrn Magdeburgischen Erinnerung ic.

Pfalz-Neuburg: Wünschete, daß es mit der Pfalz-Neuburg so beschaffen wäre, daß sie ihres Theils auch etwas mit beytragen könnten, so sey aber Reichs-kündig, daß sie dergestalt ruiniret und zu Grunde verderbet, daß es ganz unmöglich: Sintemahl ja allerseits Armeen daselbst concurrirret und substituirt hätten; Derowegen sie denn ihres Theils nur allein um Verschonung zu bitten.

Frenßingen: Wie Salzburg ic. Ihre Fürstliche Gnaden hätten sieder dem Regenspurgischen Reichstag alles abgestattet, als etwann vom Jahre her; und was noch restire, zweifle er nicht, daß Ihre Fürstliche Gnaden auch gerne erlegen würden ic.

Sachsen-Altenburg: (Herr Dr. Carpzovius) Weil er bey neulichster Besse wegen gehaltener Session nicht gewesen, könne er auch nicht wissen, wohin die Majora oder das Conclusum dasmahl gefallen: Ex communicatione aber des Oesterreichischen Directorii habe er vernommen, welchergestalt zu Münster dahin geschlossen worden, daß noch bey instehender Franckfurter Messe oder bald hernach 3. Zieler entrichtet werden solten. Dieweil nun à parte Sachsen-Altenburg unlängst angeführet, daß Ihre Fürstliche Gnaden gar wenig Termine restirten, zu deren Abstattung man sich auch willig erbothen: so wolte er solch Votum wiederholet haben, und wäre ja die höchste Billigkeit, daß auch die so gar hohen Restanten das Ihrige gleichfals entrichteten, und also dem Kayserlichen Cammer-Gericht unter die Arme griffen ic. Solchergestalt wäre die Dissolution nicht zu befürchten, sondern es würden die Herren Camerales in etwas vergnügert und begütiget, daß es also seines Erachtens neuer Zieler nicht bedürfte, und wolte

1647. Mart. wolte schliesslich um Communication der verlesenen Extracte gebührendes Fleissiges gebeten haben. 1647. Mart.

Sachsen-Coburg: Wie zu vorn.

Sachsen-Weymar: Es sey neulichst schon angeführet, daß in der Lista der Restanten solche hohe Posten zu finden, daß wenn die nur einkämen, würde denen Herren Cameralen wohl geholfen seyn. Ih. Jh. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. würden schon Verordnung thun, dieselbe gleichergestalt förderlichst abzulegen. Und dieses auch wegen Sachsen-Gottha und Eisenach.

Brandenburg-Culmbach: Conformire sich zuörderst damit, daß die Conservation des Kayserlichen Cammer-Gerichts in alle wege zu befördern, die Separation oder Dissolution aber möglichsten Fleissiges zu verhüten: Ob aber dieses ein Mittel darzu sey, wenn iso drey neue Zieler angeleget und die Restanten zurück gelassen würden, siehe er an, und würde solches denen, die nicht viel oder gar nichts schuldig, schwer fallen, denn können die Restanten nicht eingebracht werden, wie viel weniger würden solche neue Zieler entrichtet werden können? ic. Schliesse also nochmalts wie zu vorn, daß zuörderst die Restanten einzubringen, und halte dafür, wenn diese Fasten-Messe von allen Ständen ein Ziel richtig gemacht und erleget würde, so würde es vor diesem gnuß, und die wenigen Personen des Cammer-Gerichts damit wohl können zufrieden seyn. Beliebte aber dem hochblblichen Directorio von dem Münsterischen Conclulso communication zu thun, wolte Ihre Fürstlichen Gnaden er fideliter referiren, und es zu fernern gnädigen Erklärung stellen.

Brandenburg-Dnolsbach: Wie vorhin.

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel: Hätte auch angehdret und vernommen, wohin die verlesenen Extracta und die Umfrage gegangen. Nun hätte sich das Fürstliche Haus Braunschweig Lüneburg jederzeit erkläret, daß sie auf ihre Restanten etwas anführen wolten, so hätte er auch an seinem Ort den Verlauff fideliter berichtet, nicht zweifelnd, es werde deswegen gewisse zulängliche Verordnung erfolgen. Das Conclulum wäre etwas zu reichlich, und die Zeit hergegen falle ein wenig zu kurz: Wann aber vorgebrachter massen noch etliche Wochen darüber nachgesehen würden, zweifelse er nicht, Ihre Fürstliche Gnaden werden auf Mittel bedacht seyn, damit zum wenigsten etwas abgestattet werden möge. Welches er dann ungleichen wegen

Braunschweig-Lüneburg-Calenberg wiederholte: massen er sich auch erinnere, daß das vorige Fürstliche Braunschweig-Lüneburg-Zellische Vocum (deswegen er zwar sonst keinen Befehl habe) gleichfalls dahin gangen sey.

Württemberg: Gleichwie man a parte Württemberg niemahls gerathen befinden können, das Kayserliche Cammer-Gericht dissolviren zu lassen, also möchte er wünschen, daß es ihres Orts so beschaffen wäre, daß man zu dessen Conservation viel thun und beytragen könnte. Nachdem aber oftangeregter massen Ihre Fürstliche Gnaden bishero kaum den dritten Theil ihrer Landen innen gehabt, darauf jedoch nichts destoweniger der ganze Unterhalt gefordert werden wollen: das übrige wenige auch, so Sie nach haben, also zugerichtet und beschaffen, daß dessen Ruin für Augen stehe: So könnten sie zu denen 3. Zielern nicht verstehen. Wolten aber das Conclulum unterthänig referiren, und würden Ihre Fürstliche Gnaden pro posse gerne das Ihrige thun, aber zu denen 3. Zielern könnten Sie sich nicht obligiren noch über Vermögen und inhabende Lande sich ansetzen lassen; sondern hätten vielmehr hierinnen eine gebührende Moderation zu treffen und Sie mit eynenden Processen zu verschonen ic.

Pfalz-Weidens: Wann die vorgeschlagene 3. Zieler auf die Art, wie Salzburg votiret, nach dem Regenspurgischen Reichs-Abschied verstanden, und auf Masse, wie Magdeburg erinnert, moderiret würden: könne man sich a parte Pfalz-Weidens darmit conformiren. Und weil

Sachsen:

1647.
Mart.

Sachsen-Lauenburg ihm vor diesemahl sein Votum aufgetragen, so wolle er solches auch feinenthalten, convenienti loco & ordine wiederholet haben.

1647.
Mart.

Hessen-Cassel: Hätte zwar keine eigentliche Information und Nachricht, was noch von Seiten Hessen-Cassel dem Kayserlichen Cammer-Gericht restire: es würde aber seines Ermessens entweder nichts oder noch gar wenig seyn. Unterdessen stelle er mit Magdeburg dahin, ob nicht die Restanten zuerst und so lange zur Zahlung und Abtragung anzuhalten, bis sie denen andern, so das Ihrige mehrentheils entrichtet, gleich werden. Wolte es aber Ihrer Fürstlichen Gnaden unterthänig zuschreiben, und zweifeln nicht, woforne Sie etwas schuldig, würden Sie zur Zahlung Verordnung thun.

Hessen-Darmstadt: Weil das Münsterische Conclusum præcise auf 3. Zieler gerichtet; so wolte etwas unfreundlich seyn, daß die Säumigen denen andern, welche das Ihrige nach und nach entrichtet, gleich gehalten werden solten; massen Ihre Fürstliche Gnaden über 4. oder 5. Zieler in allem nicht schuldig seyn würden. Conformire sich derowegen mit Magdeburg, und wäre jeko der Zustand Ihrer Fürstlichen Gnaden Landen bekandt: könnten sich dahero zu 3. Zielern nicht obligiren, hätten solches zu protocolliren; und würden Ihre Fürstliche Gnaden, dafern Sie etwas schuldig, pro posse das Ihrige gerne mit beitragen helfen.

Pommern - Stetin und Wolgast: Wegen Pommern sey der Zustand gleichfalls bekandt, deenthalten er Vota priora wiederholet. Könnte sich demnach zu den 3. Zielern nicht verstehen, sondern nehme es nur ad referendum an: und reservirte im übrigen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, bendes als Churfürsten zu Brandenburg und dann als Herzogen in Pommern ic. die Nothdurfft.

Anhalt: (per Weymar) Das gesamte Fürstliche Haus Anhalt habe ihm das Votum aufgetragen und befohlen, den elenden Zustand des Landes und wie dasselbe noch gegenwärtig mit Krieges-Bolsch beschweret, zu remonstriren. Wolten gerne hierbey concurriren, dieneil es aber mit ihnen eine solche leidige Bewandniß habe, so lebten Sie der Zuversicht, man würde mit ihnen in Gedult stehen ic. Nichts desto weniger wolle er es ad referendum annehmen ic.

Wetterauische Grafen: Es wolte ihnen auch an Instruktion ermangeln, deswegen sie gleicher gestalt ihr Votum suspendiren müsten, und das um so viel mehr, weil vergangenen Sommer die Wetterau also mitgenommen und zugerichtet worden, daß ihrer viel von ihren gnädigen Herren Principalen nicht die Mittel zu Dero Gräflichen Tafel übrig behalten und davon gebracht. Nichts desto weniger würden sie, außserdem Vermögen nach, das Ihrige gerne thun: hielten aber doch dafür, daß zuorderst die hohen Restanten einzutreiben, und unter denen, welche nichts, viel oder wenig schuldig, ein Unterscheid zu machen: durch deren Erlegung denen jetzigen Herren Cameralen geholfen und des Cammer-Gerichts Dissipation verhütet werden könnte: wie dann unbillig seyn wolte, wann die vorfesslich säumigen Stände denen Willigen gleich gemacht, und ihnen desto säumiger zu seyn, mehr Anlaß gegeben werden solte. In specie müsten sie wegen des Gräflichen Hauses Nassau-Saarbrücken ihr neulichstes wiederholen: da ihnen allerseits aus deme, was damahls angeführet, bekandt sey, welcher gestalt die Herren Cameralen 3000 Fl. so wegen des Gräflichen Hauses Nassau-Saarbrücken bey dem Cammer-Gericht deponiret gewesen, mit Permission und Verwilligung Chur-Mayns, als Reichs-Canslars, aufgehoben und genutet. Und obzwar a parte Nassau-Saarbrücken unterschiedliche Ansuchung geschehen, daß es restituiret, oder ihre zukommende Portion des Cammer-Gerichts Unterhalts daran decourtiret werden möchte: so hätte doch solches nicht geschehen, sondern das Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken an die gesamten Restanten verwiesen werden wollen. Weil aber solches ganz unbillig, daß sie sich an andere weisen lassen und immittelst das Ihrige noch einseit zu zahlen angestrenget werden solten; so würde wegen hochwohlgedachten Hauses gebethen, ihnen die hülffliche Hand zu bieten, und entweder zu der Restitution des Depo-

Fünfter Theil.

§. I

fici,

1647.
Mart.

siti, oder doch Abführung der restirenden Zieler zu verheiffen, nach deren Abzug sich befinden würde, daß Nassau-Saarbrücken seine Quoram reichlich und überflüssig gezahlet habe.

1647.
Mart.

Fränckische Graffen: Gleichwie die Conservacion des Kayserlichen Cammer-Gerichts höchst billig und nothwendig; Also wäre zu forderst auf diejenigen zu sehen, welche so gar viel restiren, und dieselbe zur Zahlung anzuhalten.

Directorium, pro Concluso: Es wollten Fürsten und Stände des Kayserlichen Cammer-Gerichts, und dessen Glieder Dissolution nicht gerne vernehmen, und deswegen zu ihrem Unterhalt thun, was ein jeder vermöchte: Es sollten aber vorher die hohen Restanten eingebracht und zu angezogenem Bedarff angewendet werden, sonst könnte man sich zu neuen Zielern nicht obligirt erkennen ic.

Postea pro declaratione addebar.

Er hielte dafür, es wären unter denen zu Münster für gut befundenen 3. Zielen die Restanten darum nicht ausgeschlossen, sondern eben dahin gemeynet, daß ein jeder von seinem Rest, er sey hoch oder niederig, 3. Zieler bezahlen sollte; Demnach, und in diesem Verstande, würde kein neues Ziel über den vorigen Rest abzuführen oder zu erlegen seyn ic.

„Worauf noch etliche Interlocutiones gefielen.

Daß nun diese XXXVII. Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocollen, vollständig und gleichlautend befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ebart.
Eusebius Jäger.

§. XVII.

Von dem
Punct derer
Reichs-
Pfandschaff-
ten.

Nachricht von
des Hauses
Brandenburg
Pfandschaff-
ten.

Nachdem der Punct von den Reichs-Pfandschafften vorkam, und über solchen Articul die Evangelici einen Auffas, wie sub N. I. zu ersehen, verfasst hatten; achtete das Fürstliche Haus Brandenburg diensam, von seinen Pfandschafften und deren Beschaffenheit, folgende Nachricht sub N. II. bekandt zu machen. Nicht minder wurde die sub N. III. befindliche

Beleuchtung, daß der Stadt Lintdau, die in Ao. 1628. abgelöste Pfandbare Keln-Hoff-Vogtey, in kraft der tractirenden General-Amnistie oder Restitucion, wiederum einzuräumen sey, von dem berühmten D. Valentin Helderer verfasst und gehdrieger Orten distribuiret.

N. I.

Punctus Oppignorationum, wie er in der Evangelischen Auffas verfast.

N. I.
Evangelischer
Auffas puncti
Oppignorationum.

Quod oppignorationes Imperiales attinet, cum in Capitulatione Caesarea dispositum reperitur, quod Electus Romanorum Imperator Electoribus, Principibus ceterisque Statibus Immediatis Imperii ejusmodi oppignorationes confirmare, atque illas in earundem tranquilla et quieta possessione defendere ac manutenero debeat, conventum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum ac Statuum aliter statutum fuerit, observandam esse,